Satzung
zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Wehlen

Der Stadtrat der Stadt Wehlen hat am 17.03.2009 mit Beschluss Nr. /2009
auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S.55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl.S.138) und

2. § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl.S.245, ber.S.647), geändert durch Gesetze vom 09.09.2005 (GVBl.S.266), vom 29.01.2008 (GVBl.S.102)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung § 6 Nr. 1 – Jugendfeuerwehr

1. Geeignete Kinder- und Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von **8** – 16 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die neuen Mitglieder absolvieren eine Probezeit von max. 6 Monaten.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Stadt Wehlen,

Tittel
Bürgermeister Siegel

Hinweis:
Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.